

Handlungsempfehlungen zur Ausübung des Volleyballsports **Stand: 27.10.2020**

*DAS HÖCHSTE GUT IST DIE GESUNDHEIT ALLER –
VOLLEYBALLER*INNEN – DIESE GILT ES STETS ZU SCHÜTZEN.*

Aufgrund der neuen [Corona-Schutz-Verordnung](#) des Landes Sachsen (gültig ab 24. Oktober 2020) möchte der Sächsische Sportverband Volleyball e.V. seinen Mitgliedern folgende Handlungsempfehlungen nahelegen:

1. Aufklärung und Informationspflicht

Alle Sportler*innen bzw. die Erziehungsberechtigten und Übungsleiter sowie Betreuer bestätigen vor Beginn des Trainings/ Wettkampfs die Kenntnis der vorliegenden Empfehlungen sowie der Hygieneregeln. Personen mit COVID-19-verdächtigen Symptomen (Typische Krankheitssymptome sind Fieber, trockener Husten, Geruchs- sowie Geschmacksstörungen, Bindehautentzündung, leichter Durchfall, Müdigkeit oder Kurzatmigkeit) oder einem positiven Coronavirus-Nachweis sowie bei erfolgtem direkten (Erst)Kontakt zu nachweislich infizierten Personen ist die Teilnahme am Training/ Wettkampf untersagt. Dies wird per Unterschrift bestätigt und muss vor jeder Trainingseinheit/ jedem Wettkampf neu bestätigt werden. Auf den Mindestabstand ist, wo immer möglich, zu achten.

2. Umsetzung der Schutzmaßnahmen

- a) Die für den Volleyballsport signifikant typischen und elementar notwendigen Kontakte sowie die Unterschreitung des Mindestabstandes (z.B. bei Netzaktionen) sind erlaubt. Auf gewohnte Rituale wie Begrüßungen, „Abklatschen“ oder Verabschiedungen per Handschlag/ Umarmung ist zu verzichten. Trainingseinheiten sind so zu konzipieren, dass der körperliche Kontakt auf ein Minimum beschränkt wird.
- b) Die allgemeingültigen Hygieneregeln sind während des Trainings/ Wettkampfes einzuhalten (siehe Anhang). Es besteht in den Sportstätten bzw. Einrichtungen keine Pflicht, Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen. Während der Trainingszeit ist das wiederholte Auf- und Absetzen der Mund-Nasen-Bedeckungen zu unterlassen, da dadurch eine höhere Infektionsgefahr entsteht. Der Mindestabstand ist auch in den Umkleibereichen sowie Sanitärbereichen unbedingt einzuhalten. Unter diesen Bedingungen ist auch die Öffnung von Umkleiden und Duschen möglich.

- c) Es werden geeignete Vorkehrungen getroffen, damit sich alle Personen nach Betreten der Sportstätte bzw. der Einrichtung die Hände waschen oder desinfizieren können.
- d) Die Sportler*innen sind angehalten, eigene Materialien (z.B. Matte, Handtuch) mitzubringen. Es erfolgt kein Austausch von Materialien untereinander. Trinkflaschen sind verwechslungssicher zu beschriften.
- e) Die Trainingsgruppen sollen die üblichen Größen (max. 15 Personen) nicht überschreiten. Weiterhin sind Wechsel zwischen verschiedenen Trainingsgruppen zu vermeiden. Der Zu- und Abgang zu den verschiedenen Feldern der unterschiedlichen Trainingsgruppen ist gestaffelt und unter Einhaltung des Mindestabstandes vorzunehmen.
- f) Soweit möglich werden das Training oder Teile des Trainings nach draußen verlegt (Warm up, Cool down, Cardiotraining etc.).
- g) Alle Bälle sind nach dem Training zu desinfizieren bzw. intensiv zu reinigen. Zwischen nachfolgenden Trainingsgruppen ist eine Pause von circa 10 Minuten einzuhalten, um den begegnungsfreien Zu- und Abgang der Sportler*innen zu gewährleisten. Das Lüften der Halle sowie ständiger Luftaustausch ist nach Möglichkeit vorzunehmen.
- h) Die an Training bzw. Wettkämpfen teilnehmenden Personen sind zu dokumentieren, um Kontakte bzw. mögliche Infektionsketten nachvollziehen zu können. Diese Dokumentation muss mindestens 3 Monate im Verein aufbewahrt werden.
- i) Jeder Verein bestimmt einen Hygienebeauftragten, der als Ansprechpartner in dieser Thematik agiert. Die Trainer*innen bzw. das Org.-Team sind verantwortlich für die strenge Einhaltung aller vorgegebenen Maßnahmen und Verhaltensregeln während der einzelnen Phasen des Trainings/ Wettkampfes und müssen dazu ständig im Dialog mit den Sportler*innen und ggf. deren Erziehungsberechtigten sein.

3. Wettkämpfe

- a) Unter Einhaltung der Hygienevorschriften/ Schutzmaßnahmen (s. Punkt 2) können Wettkämpfe stattfinden. Zum Zeitpunkt des Wettkampfes dürfen sich Sportler*innen, Trainer*innen (max. 2 Personen), Betreuer*innen (max. 2 Personen), das Kampf- und Schiedsgericht sowie das Org.-Team am Spielort aufhalten. Im Bereich des Breiten- und Freizeitsportes dürfen Wettkämpfe mit bis zu 50 Besuchern ohne Genehmigung eines Hygienekonzeptes durch die Behörden durchgeführt werden. Bei mehr als 50 Zuschauern ist die Genehmigung des Hygienekonzeptes durch die Behörde erforderlich. Bei Überschreitung des Corona-Inzidenzwertes von 35, wird empfohlen den Spielbetrieb im jeweiligen Landkreis ohne Zuschauer durchzuführen.
- b) Großveranstaltungen und Sportveranstaltungen mit Publikum mit einer Besucherzahl von mehr als 1 000 Personen dürfen stattfinden, wenn die Bestimmungen gemäß § 5 Abs. 1 der [Corona-Schutz-Verordnung](#) erfüllt werden. Ab 20 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen vor Beginn der Veranstaltung im Landkreis oder in der Kreisfreien Stadt sind derartige Großveranstaltungen und Sportveranstaltungen ohne weitere behördliche Entscheidung untersagt. Die zuständige kommunale Behörde kann die Durchführung der Veranstaltung genehmigen, wenn es sich um einen konkreten abgrenzbaren Ausbruch handelt und die Durchführung der Veranstaltung daher vertretbar ist. Das Verbot gilt solange, bis die Zahl der Neuinfektionen die Schwelle von 20 während mehr als sieben Tagen unterschritten ist. Dies gilt auch für bereits genehmigte Groß- und Sportveranstaltungen.
- c) Werden Sportwettkämpfe mit Publikum durchgeführt, ist die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern in allen Bereichen der Sport- oder Veranstaltungsstätte, außer zwischen Personen gemäß § 2 Abs. 2 [SächsCoronaSchVO](#), zu ermöglichen.
Die Einhaltung von größeren Abständen als dem Mindestabstand von 1,5 Metern wird dringend empfohlen, wenn die Veranstaltung mit lautem Jubel, Gesängen usw. verbunden ist.
In Bereichen, in denen eine Unterschreitung des Mindestabstandes regelmäßig zu befürchten ist (Einlass, Erwerb von Speisen und Getränken o.ä.), ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
Für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen ist ein Lüftungskonzept zu erstellen und umzusetzen, dass eine gesteigerte Frischluftzufuhr vor, während und nach der Veranstaltung gewährleistet.
Es sind organisatorische Vorkehrungen zu treffen, dass im Falle eines späteren positiven SARS-CoV-2-Testes eines Teilnehmenden oder Besuchers die

Gesundheitsämter bei der datenschutzkonformen und datensparsamen Kontaktnachverfolgung unterstützt werden können.

- d) Die Nicht-Berücksichtigung des Mindestabstandes darf nur während der Ausübung des unmittelbaren Wettkampfsportes erfolgen.
- e) Siegerehrungen sind kontaktlos vorzunehmen.

Anmerkung

Bitte geht weiterhin sorgsam mit diesen Änderungen um und versucht das Ansteckungsrisiko nach bestem Wissen und Gewissen zu minimieren, damit wir baldmöglichst zum „normalen“ Volleyballsport zurückkehren können. Besonders die Nichteinhaltung des Mindestabstandes sollte nach dem Motto „So viel wie nur unbedingt nötig und so wenig wie möglich“ realisiert werden. Der Trainings- und Spielbetrieb der Kinder und Jugendlichen ist vorrangig zu behandeln und einzuführen, um den Nachwuchs weiterhin an den Volleyballsport zu binden.

Unsere Handlungsempfehlungen gelten für das Training und für Wettkämpfe in Hallen und auf Beachplätzen bis auf Widerruf und können durch Festlegungen der Städte und Kreise sowie von anderen Hallen- und Beachplatzbetreibern verändert werden.

Weiterführende Informationen für Vereine können im [Corona-FAQ des Landessportbundes Sachsen](#) nachgelesen werden.

Dies ist ein Appell an den gesunden Menschenverstand. Wenn man bei einer Maßnahme ein ungutes Gefühl hat, sich über die möglichen Risiken nicht im Klaren ist, sollte darauf verzichtet werden und alternativ eine risikofreie Aktivität gesucht bzw. ausgeübt werden.

